

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 (Land- und Forstwirtschaft)  
Unterabteilung Forstwirtschaft - Landesforstdirektion  
Mießtalerstraße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum 03.08.2017  
Zahl **10-WILD-1/1-2017**  
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

An die  
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

Auskünfte Dipl.-Ing. Christian Matitz  
Telefon 050-536-11301  
Fax 050-536-11300  
E-Mail Abt10.Forst@ktn.gv.at

Im Hause

Seite 1 von 1

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner  
Jagdgesetz 2000 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren;  
**Stellungnahme Landesforstdirektion**

*T. Baur*  
*Scuu*

Amt der Kärntner Landesregierung	
Eing.: 07. Aug. 2017	
01-VD-LG-1743/17-10017	
Bearbeiter	Beilagen

Mit dem Schreiben vom 6. 7. 2017, Zahl: 01-VD-LG-1743/7-2017, wurde seitens des Verfassungsdienstes der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wird, samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme per E-Mail oder am Postweg innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung übermittelt. Nach Durchsicht des gegenständlichen Entwurfes samt Erläuterungen ergeht dazu seitens der Abteilung 10, Unterabteilung Forstwirtschaft – Landesforstdirektion folgende

### Stellungnahme:

#### Wildschadensvermeidung und Schutz vor waldgefährdenden Wildschäden:

Grundsätzlich wird es aus forstfachlicher Sicht als positiv angesehen, dass insgesamt dem Waldzustand, den Waldwirkungen und dem Schutz vor waldgefährdenden Wildschäden im vorliegenden Gesetzesentwurf ein neuer und höherer Stellenwert eingeräumt wird als bisher. Dies kommt beispielsweise in § 3 Abs. 2 (Punkt 5. des Begutachtungsentwurfs) zum Ausdruck und es wird der Wildschadensvermeidung laut vorliegendem Entwurf nunmehr auch in der Abschussplanung stärker Rechnung getragen (§ 57 Abs. 2, bzw. Punkt 29. des Begutachtungsentwurfs). Zu bemängeln ist allerdings, dass auch laut dem vorliegenden Entwurf die Nichterfüllung von Abschussplänen nach wie vor mit keinerlei Sanktionen verbunden ist. In Anbetracht der vakanten Wildschadensproblematik, deren Lösung oberste Priorität hat, läuft dieses gravierende Manko dem Ziel, einen zahlenmäßig für die Land- und Forstwirtschaft abträglichen Wildstand zu vermeiden, grundsätzlich zuwider.

Zur neu geschaffenen Möglichkeit der Landesregierung nach § 57 Abs. 12 (Punkt 31. des Begutachtungsentwurfs) im Fall eines ungenügenden durchzuführenden Abschusses, um eine Gefährdung des Waldes durch Wild (§ 71 Abs. 3) zu vermeiden, in Abänderung des Abschussplans, den durchzuführenden Abschuss im erforderlichen Ausmaß mit Bescheid festzusetzen ist Folgendes anzumerken:

Diese Regelung im Begutachtungsentwurf lässt es offen, wie eine solche Festsetzung des Abschusses mittels Bescheid tatsächlich in Gang gebracht werden sollte, bzw. wem ein diesbezügliches Antragsrecht zukommt. Aus Sicht der Landesforstdirektion wäre es daher erforderlich, dass in § 57 Abs. 12 der Kreis der Antragsberechtigten konkret genannt und insbesondere auch dem fachlichen Leiter des Forstaufsichtsdienstes ein solches Antragsrecht per Gesetz eingeräumt wird. Überdies wäre diese Abänderung des Abschussplanes nach Meinung der Landesforstdirektion auf Antrag und bei entsprechender forstfachlicher Begründung nicht nur fakultativ

sondern jedenfalls verpflichtend durchzuführen. Es wird daher auch vorgeschlagen im § 57 Abs. 12 des Begutachtungsentwurfs das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen.

*Zu § 72 a (Punkt 45. des Begutachtungsentwurfs):*

Dem forstfachlichen Ansinnen der Landesforstdirektion, eine verpflichtende Anordnung der Freihaltung eines Gebietes von Schalenwild, unter bestimmten Bedingungen einzuführen, wurde im vorliegenden Entwurf nachgekommen. Die in Abs. 1 des § 72 a im Begutachtungsentwurf nunmehr enthaltene Wortfolge „ausgenommen führende Tiere“ und die Einschränkung auf Wälder mit „wichtiger Schutzfunktion“ sollte jedenfalls aus diesem herausgenommen werden. Die in Abs. 2 des § 72 a ohnehin im Gesetzesentwurf ebenfalls vorgesehene grundsätzliche Möglichkeit der Beschränkung der Anordnung auf einzelne Arten des Schalenwildes oder durch Unterscheidung nach Geschlecht und Altersklassen wird aus Sicht der Landesforstdirektion diesbezüglich als ausreichend erachtet. Es sollten im Interesse der Wildschadensvermeidung daher keine zusätzlichen Barrieren eingeführt werden.

Neuregelung der Fütterung:

Der Gesetzesentwurf ist diesbezüglich lediglich insofern als positiv zu bewerten, als es endlich zu einem generellen Abweichen von der sogenannten Fütterungsverpflichtung gekommen ist. Die Neuregelung der Fütterung greift jedoch aus rein forstfachlichen Gesichtspunkten im Allgemeinen viel zu kurz, da die Fütterung im Interesse der Wildschadensvermeidung wesentlich stärker limitiert und auf absolute Ausnahmen eingeschränkt werden müsste. Eine aus forstfachlicher Sicht unbedingt erforderliche wesentliche Änderung in der Fütterungspraxis ist somit auch laut dem vorliegenden Entwurf leider nicht zu erwarten.

Zu § 61 b Abs. 1 wird überdies angemerkt, dass die im Gesetzesentwurf enthaltene Formulierung „in Gebieten nach Abs. 3“ nicht nachvollziehbar ist, da hier nach Meinung der Landesforstdirektion wohl nur Abs. 2. gemeint sein kann. Es dürfte sich dabei um einen redaktionellen Fehler handeln.

Sonstiges:

In § 63 Abs. 1 (Punkt 36. des vorliegenden Entwurfes) ist ein Umkreis mit einem Radius (in diesem Fall konkret mit einem Radius von 1 km) definiert. Dazu wird angemerkt, dass auch an mehreren sonstigen Stellen wie zum Beispiel § 61 (5), § 61 (13) und § 68 (1) 13. des geltenden Jagdgesetzes sowie in § 61a (3) und § 63 (7) des vorliegenden Entwurfs Umkreise genannt bzw. definiert sind, wobei auch an diesen Stellen davon auszugehen ist, dass jeweils ein Umkreis mit einem Radius in der entsprechenden angeführten jeweiligen Entfernung gemeint ist. Es wird daher angeregt, auch an den übrigen genannten Stellen des Gesetzes bzw. des Entwurfs in denen ein Umkreis festgelegt ist, jeweils sinngemäß und passend die Wortfolge „mit dem Radius von“ anzufügen, um hier allfällige missverständliche bzw. unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen!  
Uabt. Forstwirtschaft – Landesforstdirektion:  
Dipl.- Ing. Christian Matitz

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.